

Die Deutsche Bundesbank leistet Hilfestellung bei der aufsichtlichen Einordnung von innovativen Geschäftsmodellen für FinTechs

Der Begriff „FinTech“ steht als Abkürzung von Financial Technologies für digital internetbasierte neuartige Plattformen für Dienstleistungsangebote im Finanzbereich. Eine genaue Abgrenzung, was genau unter FinTech zu verstehen ist oder verstanden wird, und welche Unternehmen darunter eingeordnet werden oder sich selbst darunter einordnen, existiert nicht. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang zu beachten und zu klären, ob die Unternehmen mit ihren Aktivitäten Geschäfte betreiben, die einer Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedürfen. Die Bundesbank erachtet es als wichtig, frühzeitig mit der FinTech-Industrie in den Dialog zu treten und den Unternehmen die notwendige Informationsbasis zu erlaubnispflichtigen Geschäften zu vermitteln und entsprechende Hilfestellung zu geben.

Die folgende Kategorisierung soll erste Anhaltspunkte liefern, ob FinTech-Geschäfte einem Erlaubnistatbestand (Bank- oder Finanzdienstleistung nach dem Kreditwesengesetz, Zahlungsdienst nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz) zugeordnet werden. Sollte kein Erlaubnistatbestand berührt sein, erfolgt eine Zuordnung in die Kategorie der erlaubnisfreien Tätigkeiten.

1 Kategorisierung der FinTech-Geschäfte

1.1 Unternehmen, die keine institutsaufsichtlichen Tatbestände erfüllen und daher keiner Erlaubnis bedürfen

Hierunter fallen Unternehmen, die nicht im Wettbewerb mit beaufsichtigten Instituten (Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Zahlungsinstituten) stehen. Es handelt sich um Unternehmen, die insbesondere unterstützend IT-Lösungen für Institute, Bankkunden und/oder Firmen im Zusammenhang mit Bank- und Finanzdienstleistungen und Zahlungsdienste anbieten. Eine Erbringung von Bank- bzw. Finanzdienstleistungen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder von Zahlungsdiensten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) darf nicht vorliegen (siehe auch 1.4). Eine Erlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

1.2 Unternehmen, die Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 KWG erbringen

Hierunter fallen Unternehmen, die erlaubnispflichtige Bankgeschäfte anbieten. Zu prüfen ist hierbei insbesondere, ob das Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG und/oder das Kreditgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG betrieben werden. Des Weiteren ist insbesondere zu untersuchen, ob ein Unternehmen Finanzkommissionsgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder Depotgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 KWG durchführt.

1.3 Unternehmen, die Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1a KWG erbringen

In diesem Bereich gibt es derzeit auf dem Sektor der FinTechs die meisten Anknüpfungspunkte. FinTechs betreiben im Bereich der Finanzdienstleistungsgeschäfte oftmals die Anlagevermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG, die Anlageberatung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG, die Abschlussvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG, die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG und/oder das Factoringgeschäft gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 9 KWG. Diese Geschäfte sind ebenfalls nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtig.

1.4 Unternehmen, die Zahlungsdienste gemäß § 1 Abs. 2 ZAG erbringen

Grundsätzlich kommen alle Angebote, mit deren Hilfe Internetzahlungen möglich sind, als erlaubnispflichtige Zahlungsdienste in Frage. Deren Anbieter bedürfen einer Erlaubnis als Zahlungsinstitut oder als E-Geld-Institut. Die am häufigsten anzutreffenden Erlaubnistatbestände bei FinTechs im Bereich ZAG sind zurzeit das Finanztransfergeschäft sowie das E-Geld-Geschäft. Die Umsetzung der jüngst verabschiedeten europäischen Payment Services Directive II Richtlinie (mit Umsetzungsfrist bis zum 13. 1. 2018) wird jedoch den Anwendungsbereich vergrößern und bestehende Ausnahmen abbauen. So werden demnach auch Dienstleister, die zwar kein Zahlungskonto anbieten, aber dennoch Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste erbringen, mit in den Anwendungsbereich aufgenommen. Auch werden sogenannte „one-leg-transactions“, in denen nur einer der Zahlungsdienstleister in der EU ansässig ist, mit einbezogen und Ausnahmen für Handelsvertreter und beschränkte Netze abgebaut.

2 Welche Hilfestellung leistet die Bundesbank?

Die Deutsche Bundesbank leistet keine Unternehmensberatung; sie gibt aber Hilfestellungen zur Beantwortung der Frage, ob möglicherweise eine Erlaubnispflicht für ein Geschäftsmodell besteht.

Die Bundesbank prüft eine mögliche Erlaubnispflicht von – bereits betriebenen oder geplanten – Geschäften eines Unternehmens nach dem KWG oder dem ZAG. Sollte im Rahmen einer solchen Prüfung festgestellt werden, dass eine Erlaubnispflicht besteht, können die Unternehmen ggf. ihr geplantes Geschäftsmodell auch dahingehend modifizieren, dass eine Erlaubnis nicht mehr erforderlich ist (Geschäftstätigkeit im Rahmen der Ausnahmetatbestände).

3 Lizenzierung, Erlaubniserteilungsverfahren

Sollte sich herausstellen, dass für das beabsichtigte Geschäftsmodell eine Erlaubnis notwendig ist, können sich die betroffenen Unternehmen bei Fragen zum Erlaubnisverfahren (z.B. im Hinblick auf für die Antragstellung notwendige Unterlagen) an die Bundesbank wenden. Der Ablauf eines Erlaubnisverfahrens ist sowohl im KWG, hier in § 32 (Erlaubnis) und in § 33 (Versagung der Erlaubnis), als auch im ZAG § 8 (Erlaubnis für Zahlungsinstitute), § 8a (Erlaubnis für E-Geld-Institute) und § 9 und § 9a (Versagung der entsprechenden Erlaubnis)

normiert. Interessenten stehen darüber hinaus Merkblätter und Übersichten mit detaillierten Erklärungen und Beschreibungen zum weiteren Vorgehen zur Verfügung (Für Finanzdienstleistungsinstitute siehe

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Finanzdienstleistungsinstitute/finanzdienstleistungsinstitute.html> und für Zahlungsdienstleistungsinstitute siehe <http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Zahlungsinstitute/zahlungsinstitute.html>). Erlaubnis-anträge werden in der Regel von einer Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank (HV), in deren Geschäftsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat, bearbeitet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank, in deren Geschäftsbereich der Sitz Ihres Unternehmens liegt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

Leibnizstraße 10
10625 Berlin

Telefon: (030) 34 75 - 0

Telefax: (030) 34 75 - 12 90

E-Mail: laufende-aufsicht.hv-bbb@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf

Telefon: (0211) 8 74 - 0

Telefax: (0211) 8 74 - 36 35

E-Mail: bankenaufsicht.hv-nrw@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hessen

Taunusanlage 5
60329 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 23 88 - 0

Telefax: (069) 23 88 - 11 11

E-Mail: bankenaufsicht.hv-h@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Willy-Brandt-Straße 73
20459 Hamburg

Telefon: (040) 37 07 - 0

Telefax: (040) 37 07 - 41 72

E-Mail: bankenaufsicht.hv-hms@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Georgsplatz 5
30159 Hannover

Telefon: (0511) 30 33 - 0

Telefax: (0511) 30 33 27 96

E-Mail: bankenaufsicht.hv-bns@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Sachsen und Thüringen

Straße des 18. Oktober 48
04103 Leipzig

Telefon: (0341) 8 60 - 0
Telefax: (0341) 8 60 - 25 99
E-Mail: bankenaufsicht.hv-sth@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Hegelstr. 65
55122 Mainz

Telefon: (06131) 3 77 - 0
Telefax: (06131) 3 77 - 33 33
E-Mail: bankenaufsicht.hv-rs@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Bayern

Ludwigstr. 13
80539 München

Telefon: (089) 28 89 - 5
Telefax: (089) 28 89 - 36 30
E-Mail: bankenaufsicht.hv-by@bundesbank.de

DEUTSCHE BUNDESBANK

Hauptverwaltung in Baden-Württemberg

Marshallstr. 3
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 9 44 - 0
Telefax: (0711) 9 44 - 19 21
E-Mail: bankenaufsicht.hv-bw@bundesbank.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter der Internet-Adresse der Deutschen Bundesbank „<http://www.bundesbank.de>“.